

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/423 vom 26. Januar 2015

Sg Versicherungsgericht, 2015-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_423

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/423 du 26 janvier 2015

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/423 del 26 gennaio 2015

Regeste

Art. 16 ATSG, Art. 28 IVG, Art. 28a IVG, Art. 29 IVG. Mittelgradige Depression: trotz zumutbarer Willensanstrengung ist nur eine Arbeitsfähigkeit von 60% gegeben. Wartejahr: Bei einer Hilfsarbeiterin, die aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung am angestammten Arbeitsplatz zu mehr als 20% bzw. 40% arbeitsunfähig ist, beginnt das Wartejahr noch nicht zu laufen, weil der Wechsel an einen adaptierten Arbeitsplatz, an dem die somatische Beeinträchtigung keine Arbeitsunfähigkeit bewirken würde, jederzeit möglich und zumutbar ist. Das Wartejahr beginnt deshalb vorliegend erst mit dem Eintritt einer psychisch begründeten Arbeitsunfähigkeit von 40% (für jede Art von Arbeitsplatz) zu laufen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. Januar 2015, IV 2012/423).

Erwägungen

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin leidet nachweislich an diversen orthopädischen Beeinträchtigungen und an einer psychischen Krankheit, die ihre Arbeitsfähigkeit herabsetzen. Die Gutachter haben in ihrem orthopädisch-psychiatrischen Gutachten vom 27. April 2012, auf das die Beschwerdegegnerin hauptsächlich abgestellt hat, ausgeführt, aufgrund der orthopädischen Einschränkungen sei als eine ideal angepasst eine leichte Tätigkeit anzusehen, welche in temperierten Räumen und abwechslungsweise sitzend und stehend ausgeübt werden könne, ohne dass dabei häufig gelaufen werden müsse, und die nicht mit einer häufig inklinierten, reklinierten oder rotierten Körperhaltung, nicht mit knienden Positionen und nicht mit einem häufigen Heben und Tragen von Lasten über 5 Kilogramm verbunden sei. In einer solchen ideal angepassten Tätigkeit besteht nach der Auffassung der Gutachter aus orthopädischer Sicht eine 90% Arbeitsfähigkeit (vgl. IV-act. 63-9). Aus psychiatrischer Sicht soll eine ideal adaptierte Tätigkeit, zusätzlich zu den bereits erwähnten Anforderungen, keine erhöhte emotionale Belastung, keine Stressbelastung (Zeitdruck), keine geistige Flexibilität und keine Dauerbelastung beinhalten. In einer Tätigkeit, die all diese Merkmale erfüllt, ist die Beschwerdeführerin gesamthaft bei voller Stundenpräsenz aus psychiatrischer Sicht zu 60% arbeitsfähig (vgl. IV-act. 63-22). Aufgrund der anhaltenden mittelgradigen depressiven Störung sind die emotionale Belastbarkeit, die geistige Flexibilität, die Motivation, die Interessen und die Dauerbelastbarkeit der Beschwerdeführerin beeinträchtigt (IV-act. 63-35). Trotz der vorliegenden Symptome ist der Beschwerdeführerin eine Willensanstrengung zur Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Ausmass von 60% zumutbar (vgl. IV-act. 63-36). Die Einschätzung der Gutachter des Medizinischen Gutachtenzentrums der Region St. Gallen, die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin sei aus orthopädischen und

psychischen Gründen um 40% eingeschränkt, überzeugt. Der psychiatrische Sachverständige hat explizit ausgeführt, die mittelgradige depressive Störung der Beschwerdeführerin zeichne sich durch eine niedergeschlagene Stimmungslage mit Lustlosigkeit, Freudlosigkeit, Affektstörungen mit wiederholter Affektlabilität und weinerlichem Verhalten, Unruhezuständen sowie Angstgefühlen aus. Zudem fühle sich die Beschwerdeführerin hilflos und leide unter Schlafstörungen mit Ein- und Durchschlafstörungen, die sich unter Medikation bereits gebessert hätten (vgl. IV-act. 63-17). Bei der depressiven Störung der Beschwerdeführerin, die retrospektiv seit November 2010 als mittelgradig ausgeprägt qualifiziert worden ist, handelt es sich gemäss den nachvollziehbaren und überzeugenden Ausführungen des psychiatrischen Sachverständigen um ein eigenständiges psychisches Leiden. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die für somatoforme Schmerzstörungen bestehende Vermutung, dass die Behinderung oder deren Folge mit zumutbarer Willensanstrengung überwindbar sei, bei von psychogenen Schmerzstörungen losgelösten depressiven Leiden nicht anwendbar (Urteil des Bundesgerichts vom 8. April 2013, 8C_651/2012, E. 5.3). Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin muss bei eigenständigen depressiven Leiden das Gleiche auch für das Argument der Therapierbarkeit gelten: Die Therapierbarkeit eines Leidens steht dem Eintritt einer rentenbegründenden Invalidität grundsätzlich nicht im Wege (Ulrich Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 2. Aufl., Zürich Basel Genf 2010, S. 275f.). Das Bundesgericht hat im Entscheid BGE 127 V 294 explizit festgehalten, die Quantifizierung der Therapierbarkeit einer psychischen Störung als Ausschlussgrund für die Entstehung des Rentenanspruches widerspreche dem Sinn und Zweck der Leistungsart der Invalidenversicherung. Zudem hat es festgestellt, die Therapierbarkeit sage nichts über den invalidisierenden Charakter einer Krankheit aus. Für die Entstehung eines Anspruches auf eine Invalidenrente sei immer und einzig vorausgesetzt, dass während eines Jahres (ohne wesentliche Unterbrüche) eine mindestens 40%ige Arbeitsunfähigkeit bestanden habe und dass weiterhin eine anspruchsbegründende Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes bestehe. Das depressive Leiden der Beschwerdeführerin ist im genannten Zeitraum genügend stark ausgeprägt gewesen, um eine (sogenannt „invalidisierende“) Arbeitsunfähigkeit im vom Sachverständigen genannten Ausmass zu begründen. Entscheidend ist, dass es sich dabei um eine eigenständige Krankheit von erheblicher Schwere, Ausprägung und Dauer gehandelt hat, die geeignet gewesen ist und immer noch ist, die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin relevant zu beeinträchtigen. Folglich ist ausgehend vom Gutachten vom 16. Mai 2012 von einer Arbeitsunfähigkeit von 40 Prozent ab November 2010 auszugehen (IV-act. 63-18).

E. 3.2

Da die Beschwerdeführerin vor dem Entstehen der medizinischen Einschränkungen vollzeitig erwerbstätig gewesen ist, hat die Bemessung des Invaliditätsgrades anhand der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs zu erfolgen. Die Beschwerdeführerin ist in einem fleischverarbeitenden Betrieb als Hilfsarbeiterin tätig gewesen. Sie hat einen Lohn erzielt, der um weniger als 5% unter dem schweizerischen Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne gelegen hat. Die Wahl dieses Arbeitsplatzes ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf arbeitsmarktliche, familiäre, persönliche (z.B. einkurzer Arbeitsweg) oder ähnliche äussere Zwänge zurückzuführen gewesen, denn nichts deutet darauf hin, dass die Beschwerdeführerin aufgrund einer unterdurchschnittlichen validen Leistungsfähigkeit unterdurchschnittlich entlohnt worden wäre. Hätte sie einen besser

bezahlten, geeigneten Arbeitsplatz gefunden, hätte sie - im fiktiven Gesundheitsfall - ihren Arbeitsplatz gewechselt. Der am letzten Arbeitsplatz erzielte Lohn entspricht also nicht der erwerblichen validen Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführer. Vielmehr bemisst sich diese Leistungsfähigkeit nach dem schweizerischen Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne. Da zur Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens praxismässig ebenfalls von diesem Wert auszugehen ist, kann sich der Einkommensvergleich (Art. 16 ATSG) auf einen sogenannten Prozentvergleich beschränken. Der Invaliditätsgrad entspricht also dem Arbeitsunfähigkeitsgrad unter zusätzlicher Berücksichtigung eines allfälligen Abzugs vom Tabellenlohn.

E. 3.3

Nach der Rechtsprechung können die statistischen Löhne um bis zu 25% gekürzt werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass versicherte Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in der Regel das durchschnittliche Lohnniveau nicht erreichen bzw. ihre Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten können (vgl. BGE 126 V 75 E. 5a; vgl. auch Philipp Geertsen, Der Tabellenlohnabzug, Die Bereinigung der LSE-Tabellenlöhne zur Ermittlung des Invalideneinkommens, in: Ueli Kieser/Miriam lendifers [Hrsg.], Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht 2012, Zürich/St. Gallen 2012, S. 140ff.). Bei der Bemessung des Abzugs vom Tabellenlohn ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass in ihrer Gesundheit beeinträchtigte Arbeitnehmerinnen, selbst wenn sie im Umfang der verbliebenen Arbeitsfähigkeit eine volle Leistung erbringen, aus der Sicht eines potentiellen Arbeitsgebers gegenüber einer gesunden Arbeitnehmerin, die mit einem entsprechenden Beschäftigungsgrad tätig wäre, erhebliche indirekte Kostennachteile aufweisen. Es droht nämlich eine überdurchschnittliche Zahl an krankheitsbedingten Arbeitsabsenzen, bei psychisch beeinträchtigten Arbeitnehmerinnen kann die Leistung - in Qualität und Umfang - stark schwanken, was die Einsatzplanung erschwert, es besteht ein Bedarf nach erhöhter Rücksichtnahme seitens der Arbeitskolleginnen und der Vorgesetzten usw. All diese Nachteile sind aus betriebswirtschaftlicher Sicht als zusätzliche Lohnkosten zu berücksichtigen, d.h. in ihrer Gesundheit beeinträchtigte Arbeitnehmerinnen müssen ihre Arbeitskraft zu einem um diese zusätzlichen Kosten tieferen Preis anbieten, um mit gesunden Arbeitnehmerinnen konkurrieren zu können. Diesem Konkurrenznachteil muss mit dem Tabellenlohnabzug Rechnung getragen werden (vgl. Philipp Geertsen, a.a.O., S. 150). Hingegen sind vorliegend die langjährige Tätigkeit für einen einzigen Arbeitgeber und die mangelnden Deutschkenntnisse der Beschwerdeführerin nicht zu berücksichtigen, denn diese Umstände wirken sich nicht wesentlich auf die Lohnaussichten als Hilfsarbeiterin aus. Für Hilfsarbeiten sind nämlich weder gute Deutschkenntnisse noch Arbeitserfahrungen an verschiedenen Arbeitsstellen notwendig. Die Absenz vom Arbeitsmarkt spielt keine wesentliche Rolle, weil Hilfsarbeiten definitionsgemäss auch von älteren Arbeitnehmern in kurzer Zeit „on the job“ erlernt werden können und keine Berufserfahrung oder aktuellen Berufskennnisse voraussetzen. Die zu erwartenden höheren Sozialabgaben im Alter wirken sich hingegen lohnmindernd aus, was mit einem Abzug vom Tabellenlohn zu berücksichtigen ist. Insbesondere aufgrund der Art und der Stärke der psychischen Erkrankung der Beschwerdeführerin erscheint vorliegend praxismässig ein Abzug von 15% als angemessen. Unter Berücksichtigung dieses Abzuges resultiert in Anwendung eines Prozentvergleichs ein Invaliditätsgrad von 49 % ($40\% + [60\% \times 0.15]$).

E. 3.4

Da die Anmeldung zum Rentenbezug im Mai 2010 erfolgt ist, kann die Beschwerdeführerin gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens ab 1. November 2010 einen Anspruch auf eine Invalidenrente begründen. Zu prüfen bleibt, wann die Beschwerdeführerin das sogenannte Wartejahr erfüllt hat (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG), denn erst damit entsteht der Rentenanspruch. Die Beschwerdeführerin ist zwar bereits früher aufgrund ihrer somatischen Beschwerden an einem diesbezüglich nicht adaptierten Arbeitsplatz arbeitsunfähig gewesen. Sie hätte diese Arbeitsunfähigkeit aber ohne weiteres durch einen Wechsel an einen (somatisch) adaptierten (Hilfs-) Arbeitsplatz beseitigen können. Die arbeitsplatzspezifische Arbeitsunfähigkeit einer Hilfsarbeiterin erfüllt den Tatbestand des Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG nicht, denn der Wechsel an einen adaptierten Arbeitsplatz erfordert keine Umschulung und ist ohne weiteres zumutbar. Das Wartejahr kann also erst zu laufen begonnen haben, als die Beschwerdeführerin auch an einem fiktiven (somatisch) adaptierten (Hilfs-) Arbeitsplatz im erforderlichen Ausmass arbeitsunfähig geworden ist. Die Gutachter haben der Beschwerdeführerin aus psychiatrischer Sicht ab November 2010 eine 40%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert. Das sogenannte Wartejahr (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG) ist somit erst am 31. Oktober 2011 abgelaufen, so dass der Anspruch auf eine Viertelsrente am 1. November 2011 entstanden ist.

E. 4.1

Demnach ist der Beschwerdeführerin in Gutheissung der Beschwerde mit Wirkung ab 1. November 2011 eine Viertelsrente zuzusprechen. Zur Festsetzung des Rentenbetrages ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 4.2

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit praxismässig als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind sie vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist zurückzuerstatten.

E. 4.3

Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Im hier zu beurteilenden Fall erscheint mit Blick auf vergleichbare Fälle (vgl. etwa das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Juni 2012, IV 2010/158) eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 3. Oktober 2012 aufgehoben und der Beschwerdeführerin wird mit Wirkung ab 1. November 2011 eine Viertelsrente zugesprochen; zur Festsetzung des Rentenbetrages wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; der geleistete Kostenvorschuss von

Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.